

Hansestadt Stendal

## Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in den Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Hansestadt Stendal - Kostenbeitragsatzung-Kindertageseinrichtungen -

### Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 26.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 30.01.2013 (GVBl. LSA S. 38), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

Die Hansestadt Stendal erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Hansestadt Stendal Kostenbeiträge.

### § 2

#### Kostenbeitragsschuldner

1. Die gesetzlichen Vertreter von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Hansestadt Stendal haben und die in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen angemeldet sind, sind zur Zahlung der Kostenbeiträge verpflichtet (Kostenbeitragsschuldner). Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

2. Kostenschuldner ist auch, wer das Kind in Ausübung eines Sorgerechts in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle angemeldet hat.

### § 3

#### Beitrags Erhebung, Entstehung und Fälligkeit

1. Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle und endet mit der Abmeldung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten aus der Tageseinrichtung. Die Kostenbeitragspflicht endet auch, wenn das Betreuungsverhältnis gekündigt wird. Endet die vertraglich vereinbarte Betreuung nicht zum Ende des Monats, so wird nur ein anteiliger Kostenbeitrag für diesen Monat erhoben.

2. Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt durch Bescheide, in denen die monatlichen Kostenbeiträge für den genannten Zeitraum festgelegt werden.

3. Die Kostenbeitragsschuld wird erstmals zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Kostenbeitragsbescheides fällig. Ständig wiederkehrende Kostenbeiträge müssen bis zum 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat gezahlt werden.

4. Der Kostenbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Einrichtung nicht besucht.

5. Rückständige Kostenbeiträge können im Verwaltungs-/zwangsverfahren beigetrieben werden. Kommt der Beitragsschuldner seiner Zahlungspflicht schuldhaft an zwei aufeinander folgenden Monaten nicht nach, kann die Förderung in Kindertagesstätten und in Kindertagespflege eingestellt werden.

### § 4

#### Höhe des Kostenbeitrages

1. Die Hansestadt Stendal erhebt für die Benutzung der Tageseinrichtungen im Rahmen der Grundbetreuung und Tagespflegestellen monatliche Kostenbeiträge gemäß § 13 KiföG LSA nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen. In dem Kostenbeitrag sind die Kosten für Verpflegung entsprechend § 13 Abs. 6 KiföG LSA nicht enthalten und somit von den Kostenbeitragsschuldner gesondert zu tragen. Während der Eingewöhnungszeit von maximal einem Monat wird ein halber Kostenbeitrag erhoben, der sich nach dem Kostenbeitrag für die vereinbarte Betreuungszeit richtet.

2. Ab dem 01.01. 2015 werden folgende Kostenbeiträge erhoben:

a. Kostenbeiträge für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kinderkrippen:

Kinder 0-3 Jahre	
Zeit	
5h tgl.	129,00 Euro
7h tgl.	170,00 Euro
8h tgl.	190,00 Euro
9h tgl.	210,00 Euro
10h tgl.	230,00 Euro

b. Kostenbeiträge für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten

Kinder 4-6 Jahre	
Zeit	
5h tgl.	89,00 Euro
7h tgl.	114,00 Euro
8h tgl.	126,00 Euro
9h tgl.	139,00 Euro
10h tgl.	151,00 Euro

c. Kostenbeiträge für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kinderhorten:

Hort:	
Zeit	
2h tgl.	32,00 Euro
3h tgl.	39,00 Euro
4h tgl.	46,00 Euro
5h tgl.	53,00 Euro
6h tgl.	60,00 Euro
8h tgl.	74,00 Euro
9h tgl.	81,00 Euro
10h tgl.	88,00 Euro

d. Kostenbeiträge für die Tagespflege

Zeit	Kinder 0-3 Jahre	Kinder 4-6 Jahre
5h tgl.	149,00 Euro	179,00 Euro
6h tgl.	173,00 Euro	209,00 Euro
8h tgl.	223,00 Euro	276,00 Euro
9h tgl.	247,00 Euro	301,00 Euro
10h tgl.	271,00 Euro	331,00 Euro

3. Gemäß § 13 Abs. 4 KiföG LSA wird der Kostenbeitrag für Familien mit einem Kindergeldanspruch für 2 oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen betreut werden auf maximal 160 v.H. des Kostenbeitrages festgelegt, der für das älteste Kind zu entrichten ist. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung des ermäßigten Kostenbeitrages unberücksichtigt.

4. Eltern von Schulkindern mit Wohnsitz in der Hansestadt Stendal erhalten auf Antrag einen Zuschuss von 30 Euro je Hortplatz und Monat, wenn in der Familie gleichzeitig ein Kind unter 3 Jahren in Tageseinrichtungen der Hansestadt Stendal betreut wird. Satz 1 entfällt, wenn gleichzeitig Ermäßigungen nach § 4 Nr. 3 in Anspruch genommen werden.

5. Die Hansestadt Stendal zieht nicht die Kostenbeiträge für Kinder ein, die in Tageseinrichtungen von freien Trägern oder in Tageseinrichtungen außerhalb des Stadtgebietes betreut werden. Die Träger der vorgenannten Einrichtungen erheben den Kostenbeitrag unmittelbar auf der Grundlage des § 4 dieser Satzung.

6. Werden Kinder ohne vertragliche Vereinbarung über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus betreut, so haben die Kostenbeitragsschuldner den anteiligen Kostenbeitrag der höheren Stufe zu tragen. Dieser beträgt für

Kinder von 0 – 3 Jahren	4,35 Euro pro Betreuungsstunde und Tag.
Kinder von 4 – Schuleintritt	2,85 Euro pro Betreuungsstunde und Tag.
Hortkinder	1,70 Euro pro Betreuungsstunde und Tag.

und wird nachträglich durch gesonderten Bescheid erhoben. § 13 Abs. 4 KiföG ist anzuwenden.

### § 5

#### Übertragung der Kostenbeitrags Erhebung und -einziehung auf Träger von Kindertageseinrichtungen.

Die Hansestadt Stendal überträgt die Erhebung des Kostenbeitrages für Kinder, die in Einrichtungen von Trägern nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KiföG LSA betreut und gefordert werden auf den Träger, in dessen Einrichtung das Kind betreut wird. Die Übertragung erfolgt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Träger.

Die Erhebung des Kostenbeitrages umfasst auch dessen Berechnung und Festsetzung. Die Erhebung des Kostenbeitrages wird in den Betreuungsverträgen festgelegt.

### § 6

#### Erlass des Kostenbeitrages

Ist der Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten, kann er gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Abs. 4 SGB VIII anzuwenden.

### § 7

#### In-Kraft-Treten

Diese Kostenbeitragsatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft und ist bis zum 31.12.2015 befristet. Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragsatzung vom 01.07.2013 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 16.12.2014

  
Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

**Neufassung der Richtlinien der Hansestadt Stendal zur Förderung von Sportvereinen  
und für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports**

### Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 45/1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288) hat

der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende Richtlinie beschlossen.

## 1. Vorbemerkung

Die Hansestadt Stendal erachtet die Arbeit der Sportvereine als wertvolles Angebot für die Bürger in sportlicher, kommunikativer und persönlichkeitsbildender Form. Sie fördert den Breitensport ebenso wie den Leistungs- bzw. Spitzensport durch Gewährung von finanziellen Zuwendungen sowie Bereitstellung von Sporthallen und Sportplätzen. Die Hansestadt Stendal gewährt Förderungen nach Maßgabe des durch den Stadtrat beschlossenen Haushaltsplanes. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

## 2. Allgemeine Voraussetzungen und Förderungsgrundsätze

2.1 Antragsberechtigt sind eingetragene, gemeinnützige Stendaler Sportvereine, die sich besonders um die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bemühen.

Der Zuschuss kann nur für unbedingt erforderliche Ausgaben bewilligt werden. Durch Vorlage von Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan muss nachgewiesen sein, dass die gesamte Finanzierung und die ordnungsgemäße Abwicklung der Maßnahme gesichert ist und dass vom Antragsteller andere Finanzierungsquellen (Eigenleistungen, Zuwendungen Dritter, Sponsoren, Spenden u.ä.) geprüft und ausgeschöpft wurden.

Je nach Art des Projektes sind Eintrittsgelder, Teilnehmerbeiträge u.ä. zu erheben, die als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen sind.

Rein kommerzielle Projekte werden nicht gefördert, ebenso Maßnahmen, die allgemeinen Vereinszwecken dienen wie Geselligkeiten u.a.m.

## 3. Art und Umfang der Förderung

3.1 Die Hansestadt Stendal überlässt den Sportvereinen auf Antrag die Sportstätten der Hansestadt Stendal für den Trainings- und Wettkampfbetrieb. Der jeweils aktuelle Hallenbelegungsplan und die daraus resultierenden Nutzungsverträge regeln Verweildauer und die dazu gehörenden Sportstätten. Ein Anspruch auf eine bestimmte Sportstätte besteht nicht.

3.2 Sportvereine, die bestehende Sportstätten unterhalten, die sie von der Hansestadt gepachtet, auf der Grundlage eines Erbaupachtvertrages bewirtschaften oder gekauft haben, erhalten auf Antrag einen jährlichen objektbezogenen Zuschuss zu den Betriebs- und Reparaturkosten sowie zur Aufrechterhaltung des Trainings- und Wettkampfbetriebes.

Die Höhe des Zuschusses ist in der Anlage zu dieser Richtlinie, die gleichzeitig Bestandteil wird, geregelt.

Die Zuschusshöhe wird vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Beschlussfassung auf fünf Jahre festgeschrieben.

Sinkt die Anzahl der Vereinsmitglieder um 20 Prozent oder mehr, erfolgt eine Kürzung der Zuweisung im gleichen Verhältnis.

Die betroffenen Vereine können einen begründeten Antrag an die Verwaltung stellen, worin die Umstände des Rückganges der Mitglieder, prognostizierte Zuwächse an Mitglieder oder Unabweisbarkeit der vollen Zahlung erklärt wird.

Über den Antrag wird im zuständigen Fachausschuss beraten.

3.3 Sportvereinen, kann auf Antrag für Veranstaltungen / Projekte die von allgemeinem öffentlichen Interesse sind und sich vornehmlich an die Bürger der Hansestadt Stendal wenden, einen Zuschuss bis zu max. 25 Prozent der förderfähigen Gesamtsumme gewährt werden. Der Zuschuss kann maximal bis zu 1.500,00 Euro betragen.

Ausgenommen sind Speisen und Getränke. Zuschüsse für Fahrtkosten von Schieds- und Kampfrichtern sind förderfähig.

3.4 Die Hansestadt Stendal gewährt Zuschüsse für investive Maßnahmen an Sportvereine nach Nr. 3.2. Die Höhe der Förderung kann bis zu 20 Prozent der förderfähigen Gesamtsumme maximal 10.000,00 Euro, betragen.

## 4. Antragsverfahren und Verwendungsnachweis

Anträge auf Zuschussgewährung werden nur in schriftlicher Form anerkannt. Im Antrag müssen Aussagen zum Projekt / Maßnahme und zur Finanzierung enthalten sein.

Anträge auf Zuschüsse gemäß Punkt 3.3 und 3.4 sind jeweils bis zum 30.06. des Vorjahres für das Folgejahr zu stellen.

Anträge für Zuschüsse gemäß Punkt 3.3 - für Veranstaltungen / Projekte - im Jahr 2015 können bis zum 31.01.15 für das laufende Jahr gestellt werden.

Über Fördermaßnahmen, die Höhe des zu gewährenden Zuschusses und Terminverlängerung in begründeten Ausnahmefällen gibt der Ausschuss für Kultur, Schule und Sport des Stadtrates eine Beschlussempfehlung ab.

Die Abrechnung der Maßnahme hat spätestens 6 Monate nach Ablauf des im

Zuwendungsbescheid festgelegten Bewilligungszeitraumes zu erfolgen. Dabei ist ein detaillierter und prüfungsfähiger Verwendungsnachweis zu erbringen.

Anhand des Finanzierungsplanes und der Vorlage der Verträge, Rechnungen und Belege

muss die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses nachgewiesen werden.

Der Antragsteller ist verpflichtet bei der Abrechnung nachzuweisen, dass bei Aufträgen mehrere Angebote eingeholt wurden.

## 5. Nichtanspruchnahme der Fördermittel, Widerruf der Bewilligung

Die Zuwendung ist unverzüglich zurückzuzahlen und auf Verlangen der Hansestadt angemessen zu verzinsen, wenn

- die Mittel zum Ende des Bewilligungszeitraumes oder zum Abschluss des Vorhabens nicht verbraucht sind,
- die Gewährungsbedingungen fortfallen,
- die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unrichtige Angaben im Antrag erlangt wurden,
- die Mittel nicht ihrem Zweck entsprechend oder insbesondere durch unrichtige Angaben im Antrag erlangt wurden,
- die Mittel nicht ihrem Zweck entsprechend oder unwirtschaftlich verwendet wurden,
- Doppelfinanzierung gleicher Kostenarten vorgenommen wurden,
- die Zuwendung nicht alsbald (2 Monate) nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet wird.

Bei Verstoß gegen die Förderrichtlinien kann die Förderung widerrufen, die Höhe der Zuwendung neu festgelegt, bereits ausgezahlte Beträge zurückgefordert, ihre weitere Verwendung untersagt oder die Auszahlung weiterer Beträge gesperrt werden.

## 6. Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Dem Fachamt ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn

- das Vorhaben, für das die Zuwendung bewilligt wurde, aufgegeben wird oder nicht durchgeführt werden kann,
- gegenüber den im Antrag enthaltenen Angaben Veränderungen eingetreten sind, z.B. weitere Zuwendungen gewährt werden oder wurden.

## 7. Nebenbestimmungen

Die Hansestadt Stendal haftet nicht für Schäden, die dem Bewilligungsempfänger oder Dritten aus der Durchführung des geförderten Vorhabens entstehen.

Beschäftigte der Hansestadt Stendal haben das Recht die sachgemäße Durchführung der Maßnahme zu prüfen.

Die Hansestadt Stendal ist berechtigt, Ergebnisse und Berichte aus den von ihr geförderten Vorhaben, unter Angabe der Autoren, zu veröffentlichen. Bei allen Vorhaben, die in Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme stehen (Plakate, Pressemitteilungen, Dokumentationen) ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Hansestadt Stendal hinzuweisen.

Die Rahmenzuwendungsrichtlinie der Hansestadt Stendal vom 20.10.2008 und die Allgemeinen Nebenbestimmungen vom 21.07.2008 sind Bestandteil dieser Förderrichtlinie.

## 8. Inkrafttreten

Die Neufassung der Richtlinie der Hansestadt Stendal zur Förderung von Sportvereinen und für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 03.07.2000, zuletzt geändert durch die 4. Änderung der Richtlinie der Stadt Stendal zur Förderung von Sportvereinen und für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports vom 15.12.2008 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, 16.12.2014



Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



Anlage zu Nr.3.2 – Höhe des Zuschusses für Betriebskosten - wird wie folgt geändert:

Verein	Sportstätte	Förderung ab 2015
1. Jiu Jitsu Verein SAS 1993 e.V.	Dojo, Lemgoer Str.	9.400,00 Euro
TuS Siegfried 09 Wahrenburg e.V.	Sportplätze Wahrenburg	8.750,00 Euro
Stendaler Pferdesportverein e.V.	Haferbreite	3.250,00 Euro
SG Eintracht Stendal e.V.	Plätze Pappelweg	9.450,00 Euro
Stendaler KC e.V.	Kegelbahn Sporthalle Haferbreite	1.800,00 Euro
Stendaler Schützenverein „Diana“ e.V.	Schießanlage Akazienweg	2.000,00 Euro
Tennisclub 1912 Stendal e.V.	Arminer Str.	5.600,00 Euro
SV Post Stendal e.V.	Plätze Röve	10.100,00 Euro
Ballspielclub Stendal e.V.	Sportplatz Osterburger Straße	2.650,00 Euro
Altmärker Sportverein „Weiß-Blau“ 01 Stendal e.V.	Sportplatz Preußenstraße	9.650,00 Euro
SV Grün-Weiß Staffelde e.V.	Sportplatz Staffelde	2.500,00 Euro
SV Jarchau 09 e.V.	Sportplatz Jarchau	2.000,00 Euro
Möringer SV e.V.	Sportplatz Möringen	9.000,00 Euro
SV Uchtspringe e.V.	Sportplatz Uchtspringe	9.500,00 Euro
SV Wittenmoor e.V.	Sportplatz Wittenmoor	4.800,00 Euro
SV Insel e.V.	Sportplatz Insel	4.700,00 Euro
SV Cenglingen	Sportplatz Cenglingen	10.000,00 Euro
<b>Gesamt</b>		<b>105.150,00 Euro</b>